

ANTRAG auf Spielersperre (Selbstsperre) an LOTTO Thüringen

Nachname:	Vorname/n:
Geb. Name:	Geb.-Datum:
Geburtsort:	
PLZ/Ort:	Straße / Nr.:

Grund für die Sperre (Mehrfachnennungen sind möglich, Angaben sind freiwillig):

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Spielsuchtgefährdung
<input type="checkbox"/> finanzielle Verpflichtungen werden nicht eingehalten
<input type="checkbox"/> Überschuldung | <input type="checkbox"/> Spieleinsätze werden riskiert, die in keinem Verhältnis zum Einkommen oder Vermögen stehen. |
|--|--|

Sonstige / Bemerkungen:

.....

Ich möchte die Mitteilung über die Eintragung der Sperre

- postalisch an meine o.a. Adresse zugesandt bekommen.
- postalisch an die folgende Adresse zugesandt bekommen:

.....

- persönlich in der Zentrale der Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH Thüringen (LTG), Fröhliche-Mann-Str. 3b, 98528 Suhl, abholen.
- Ich wünsche Informationsmaterial zur Spielsuchtberatung.

Datenschutzhinweis:

Die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten und Übermittlung an das spielübergreifende bundesweite Spielersperrsystem zum Schutz der Spieler und zur Bekämpfung der Glücksspielsucht (OASIS) erfolgt zur Durchführung der Spielersperre auf der Grundlage des aktuell gültigen Glücksspielstaatsvertrages.

Ich willige ausdrücklich – neben der gesetzlichen Ermächtigung – in die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten zum Zweck der Bearbeitung des Sperrantrages und der Durchführung der Spielersperre ein.

Ich erkläre, dass meine in diesem Antrag gemachten Ausführungen wahr sind und – wenn eine postalische Beantragung der Spielersperre erfolgt –, dass es sich bei der beigefügten Personalausweiskopie um eine Kopie meines Personalausweises handelt. Ich habe die „Informationen zur Spielersperre (Selbstsperre auf eigenen Antrag)“ und die Datenschutzhinweise, welche in jeder LOTTO Annahmestelle ausliegen und auf der Internetseite www.lotto-thueringen.de abrufbar sind, gelesen, die dort aufgeführten Informationen zur Kenntnis genommen und beantrage hiermit eine Selbstsperre.

Ort / Datum: Unterschrift:

von der Annahmestelle bzw. der LTG Thüringen vollständig auszufüllen

Prüfung der persönlichen Angaben (Identität) mittels:

<input type="checkbox"/> Personalausweis / Pass i. V. m. der aktuellen Meldebescheinigung	<input type="checkbox"/> andere Papiere:
Bei Versand des Dokuments an die Zentrale:	<input type="checkbox"/> Ich habe das vorstehende Dokument in Kopie meinem Antrag beigefügt.

Bei Prüfung der persönlichen Angaben in einer Annahmestelle von der Annahmestelle auszufüllen:	
Die vom Kunden eingetragenen persönlichen Daten stimmen mit dem vorgelegten Dokument überein.	
AST- / Bediener-Nr.:	Datum:
Unterschrift AST:

Bei Prüfung der persönlichen Angaben in der LTG Thüringen auszufüllen:	
Die vom Kunden eingetragenen persönlichen Daten stimmen mit dem vorgelegten Dokument überein.	
Suhl, d.	
Name / Vorname des Mitarbeiters
Unterschrift:

Informationen zur Spielersperre (Selbstsperre auf eigenen Antrag)

- Der Antrag auf Selbstsperre ist persönlich oder postalisch bei einem Glücksspielanbieter, d. h. bei der Zentrale einer Lottogesellschaft oder in einer ihrer Annahme-/ Verkaufsstellen bzw. in der Rezeption einer Spielbank zu stellen. Bitte Ausweispapiere zur Prüfung der persönlichen Angaben mitbringen. Bei postalischer Übersendung bitte eine Ausweiskopie (als „KOPIE“ gekennzeichnet) beifügen. Die Kopie wird ausschließlich zur Identitätsprüfung anhand der Daten: Name/Geburtsname, Vorname/n, Anschrift, Geb.-Datum und Geburtsort verwendet und danach vernichtet. Alle übrigen, für die Prüfung nicht benötigten Angaben auf der Kopie können „geschwärzt“ werden.
- Der Sperrantrag kann in allen Annahmestellen oder direkt bei der Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH Thüringen („LTG“) in Suhl, Fröhliche-Mann-Str. 3b, 98528 Suhl, persönlich oder auf dem Postweg abgegeben werden.
- Ein eingehender Antrag auf Selbstsperre verpflichtet die LTG, unverzüglich eine Spielersperre für den Antragsteller in der zentral vom Land Hessen, vertreten durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelminenstr. 1 – 3, 64283 Darmstadt, gem. § 23 GlüStV geführten Sperrdatei einzurichten. Während der Dauer der Spielersperre dürfen gesperrte Personen nicht an Sportwetten und an Lotterien mit besonderem Gefährdungspotential (§ 21 Abs. 5 und § 22 Abs. 2 GlüStV) sowie am Spielbetrieb der deutschen Spielbanken (§ 20 Abs. 2 GlüStV) teilnehmen („Übergreifendes Sperrsystem“). Gesperrte Spieler dürfen auch nicht am Internetspiel teilnehmen (§ 4 Abs. 5 Nr. 1 GlüStV).
- Die Spielersperre wird erst nach Bearbeitung des Antrages durch die LTG mit Eintragung in die zentrale Sperrdatei des übergreifenden Sperrsystems wirksam.
- Die LTG teilt dem Antragsteller die eingerichtete Spielersperre unverzüglich schriftlich entsprechend der im Antrag gewählten Option mit. Bei Selbstabholung der schriftlichen Mitteilung ist für die Vereinbarung eines Abholtermins eine Telefonnummer anzugeben, unter welcher der Antragsteller erreichbar ist. Ist er innerhalb von 4 Wochen ab Antragstellung nicht erreichbar oder holt er die Mitteilung nicht ab, erfolgt nach Ablauf der 4 Wochen-Frist die postalische Zustellung. Der Zugang der Mitteilung ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung für die Sperre.
- Die Spielersperre wird auch eingerichtet, wenn im Antrag keine Gründe angegeben werden.
- Die Spielersperre ist unbefristet. Die Mindestsperrdauer beträgt ein Jahr. Danach kann auf Antrag der gesperrten Person die Aufhebung erfolgen, wenn zu diesem Zeitpunkt keine Gründe für eine Spielersperre im Sinne von § 8 Abs. 2 GlüStV vorliegen. Das Nichtvorliegen der Gründe für eine Spielersperre, insbesondere das Nichtvorliegen einer Spielsuchtgefährdung, ist durch die gesperrte Person mit prüffähigen Unterlagen nachzuweisen.
- Die Aufhebung der Spielersperre ist schriftlich mit dem dafür vorgegebenen Formular und den dort geforderten Unterlagen bei dem Glücksspielanbieter zu beantragen, der die Spielersperre eingerichtet hat. Das Formular ist über die Annahmestellen, über das Internet: www.lotto-thueringen.de sowie auf Anfrage bei der LTG erhältlich.
- Der Antragsteller ist zur Aktualisierung der bei der LTG hinterlegten personenbezogenen Daten verpflichtet, wenn durch Änderungen die Identifizierung des Antragstellers und die Durchsetzung der Spielersperre nicht mehr möglich sind.